

## Anhang C: Fachspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Musikvermittlung (2-Fach-Master)

Studiengang	§	Musikvermittlung (2-Fach-Master)
Studienziel	§ 2	Die Ziele des Masterstudiums schließen an die berufspraktische Perspektive des Bachelorstudiums und sollen zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung befähigen. Besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Mehrdimensionalität der Ansätze (musikhistorisch, -pädagogisch, -soziologisch, -ethnologisch, medientheoretisch), die den Ansprüchen von zeitgemäßer Musikvermittlung Rechnung trägt.
Akademischer Grad	§ 3	Master of Arts, M.A.
Regelstudienzeit	§ 4	4 Semester
Aufbau und Struktur des Studiums	§ 5	<p>Das Studium umfasst je nach den gewählten Studienfächern gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) insgesamt 11 bis 13 Module gemäß § 6. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) ein Studienfach („kleines“ Studienfach) im Umfang von 39 Leistungspunkten,  b) ein Studienfach („großes“ Studienfach) im Umfang von 51 Leistungspunkten.</p> <p>Das erste Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) ist Musikvermittlung. Das Studium des Studienfachs Musikvermittlung umfasst vier fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „kleines“ Studienfach studiert wird, oder fünf fachspezifische Module gemäß § 6, wenn es als „großes“ Studienfach studiert. Im Einzelnen beinhaltet es:</p> <p>a) zwei Basismodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten,  b) zwei Aufbaumodule im Fach Musikvermittlung im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten,  c) ein Ergänzungsmodul im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten.</p> <p>Als zweites Studienfach gemäß Buchstabe a) oder Buchstabe b) steht zur Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Humanwissenschaftliche Fakultät)</li> <li>2. Bildung und Förderung in der frühen Kindheit (Humanwissenschaftliche Fakultät)</li> <li>3. Erwachsenenbildung/ Weiterbildung (Humanwissenschaftliche Fakultät)</li> <li>4. Interkulturelle Kommunikation und Bildung (Humanwissenschaftliche Fakultät)</li> <li>5. Intermedia – Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur (Humanwissenschaftliche Fakultät)</li> <li>6. ein Studienfach der Philosophischen Fakultät</li> </ol> <p>Das Studienfach Musikvermittlung kann in Kombination mit einem der unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Studienfächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät oder in Kombination mit einem Studienfach der Philosophischen Fakultät gemäß § 5 Absatz 3 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 07.12.2015 in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Für die Studienfächer gemäß Nr. 1 bis 5 gilt diese Prüfungsordnung. Für die Studienfächer der Philosophischen Fakultät gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.</p>

<b>Studiengang</b>	<b>§</b>	<b>Musikvermittlung (2-Fach-Master)</b>
		Das Studienfach Musikvermittlung der Humanwissenschaftlichen Fakultät und das Studienfach Musikwissenschaft der Philosophischen Fakultät können nicht miteinander kombiniert werden.
<b>Leistungspunkte Modul Masterarbeit</b>	§ 5 / § 21	Das Modul Masterarbeit hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten.
<b>Bildung der Studienfachnote bzw. Noten der Studienschwerpunkte</b>	§ 18 Abs. 6	Die Note des „kleinen“ oder „großen“ Studienfachs Musikvermittlung wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 1 bis 4 wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung. Die Note des zweiten Studienfachs gemäß Nr. 5 bis 23 wird gebildet gemäß der für das jeweilige Studienfach einschlägigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Bildung der Gesamtnote</b>	§ 18 Abs. 7	Variante 4
<b>Gegenstandsbereich der Masterarbeit</b>	§ 21 Abs. 1 S. 3	Die Masterarbeit ist im „großen“ Studienfach anzufertigen.
<b>Umfang der Masterarbeit</b>	§ 21 Abs. 5 S. 2	Der Umfang der Masterarbeit beträgt etwa 150.000 Zeichen (etwa 60 Seiten Text; inklusive Leerzeichen aber zuzüglich Inhaltsverzeichnissen, Literaturverzeichnis, Tabellen im Anhang und gegebenenfalls Materialien). Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für die Einzelbeiträge in Gruppenarbeiten im Sinne von § 21 Absatz 3. Bei einer Ergänzung durch andere Formen der wissenschaftlichen Arbeit kann der Umfang der schriftlichen Darlegung nach Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller und im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss in angemessener Weise reduziert werden; dabei darf der Grenzwert von 75.000 Zeichen für die schriftliche Darlegung nicht unterschritten werden.
<b>Studienabschlussdokumente</b>	§ 27	Das Zeugnis weist zusätzlich die gewählten Studienfächer und ihre Noten aus.

## Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

### „Kleines“ Studienfach

Erläuterung: Im „kleinen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte) sowie die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) zu studieren.

„Kleines“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)									
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/39	
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/39	
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)		Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungsprojekt	-5 LP	-	P	9 LP	12/39	
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/39	

## Modultabelle für das Studienfach Musikvermittlung

### „Großes“ Studienfach

Erläuterung: Im „großen“ Studienfach Musikvermittlung sind die Basismodule BM 1 und BM 2 (insgesamt 18 Leistungspunkte), die Aufbaumodule AM 1 und AM 2 (insgesamt 21 Leistungspunkte) sowie das Ergänzungsmodul EM (insgesamt 12 Leistungspunkte) zu studieren. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																	
Kennnummer des Moduls/ KLIPS2.0-Kennung	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)									
MA-MV-BM1 / 6682MBM1SM	Basismodul 1: Systematische Musikwissenschaft	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	-	P	9 LP	9/51	
MA-MV-BM2 / 6682MBM2VF	Basismodul 2: Vermittlungsformate	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP)	kombiniert	Projektarbeit	3 LP	3	P	9 LP	9/51	
MA-MV-AM1 / 6682MAM1FM	Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)		Seminar 2 (S2)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP);	schriftlich	Hausarbeit als Forschungsprojekt	5 LP	-	P	9 LP	12/51	
MA-MV-AM 2 / 6682MAM2MK	Aufbaumodul 2: Musik im Kontext	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Seminar 3 (S3)	Studienleistung in S 1 (2 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in S 3 (2 LP);	schriftlich	Referat mit Ausarbeitung	6 LP	3	P	12 LP	12/51	

„Großes“ Studienfach Musikvermittlung (2-Fach-Master)																	
Kenn- nummer des Moduls/ KLIPS2.0- Kennung	Titel des Moduls	Moduleilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Form   Ausprägung   Dauer   Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P)   Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls   Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienfachnote
						Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Übung 1 (Ü1) (TP) <sup>1</sup>	Übung 2 (Ü2) (TP) <sup>1/2</sup>								
MA-MV-EM1 / 6682MEM1VP	Ergänzungsmodul 1: Vermittlungsprojekt	Keine	WiSe/SoSe	halbjährlich	2 Semester	Seminar 1 (S1)	Seminar 2 (S2)	Übung 1 (Ü1) (TP) <sup>1</sup>	Übung 2 (Ü2) (TP) <sup>1/2</sup>	Studienleistung in S 1 (4 LP); Studienleistung in S 2 (2 LP); Studienleistung in Ü 1 (1 LP); Studienleistung in Ü 2 (1 LP)	kombiniert	Projektarbeit 30 Min.	4 LP	3	P	12 LP	12/51
MA-MV-MA / 2FMAArbeit	Masterarbeit	Ab- schluss aller BM		6 Monate				-		-	schriftlich	Hausarbeit	30 LP	3	P	30 LP	.2

<sup>1</sup> Teilnahmepflicht gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe e)

<sup>2</sup> Die Note der Masterarbeit wird bei der Berechnung der Studienfachnote nicht berücksichtigt, fließt jedoch mit 30/120 in die Berechnung der Gesamtnote ein.

